



## Antrag

des Einwohnerratsbüros an den Einwohner-  
rat

Pratteln, 26.03.2026/nta

# 3506 Verfahrenspostulat: Teilrevision Geschäftsreglement des Einwohnerrates; 1. Lesung

---

## 1. Ausgangslage

### 1.1 Einführung

An der Sitzung vom 25. August 2025 wurde das Verfahrenspostulat der Fraktion Die Mitte-EVP, Silvio Fareri, Teilrevision ER-Geschäftsreglement: Anpassung § 16 Fraktionen, eingereicht. Silvio Fareri möchte, dass die Sitze für die Kommissionen und für das ER-Büro getrennt voneinander verteilt werden. Das Einwohnerratsbüro hat auftragsgemäss das Verfahrenspostulat geprüft.

### 1.2 Ziel der Vorlage

Ziel des Initianten ist es, die Regelung in § 16 des geltenden Reglements gemäss den obigen Ausführungen anzupassen. Die Vorlage erläutert, warum der Antrag abgelehnt werden soll.

### 1.3 Gesetzliche Grundlagen

Geschäftsreglement des Einwohnerrates vom 24. Juni 2024.

## 2. Erwägungen

### 2.1 Allgemeine Erwägungen

§ 16 Absatz 2 des Geschäftsreglements des Einwohnerrates regelt die Sitzverteilung nach proportionalem Anspruch bei den ständigen Kommissionen sowie im Büro des Einwohnerrates. Das Büro des Einwohnerrates ist aktuell Teil dieses Verteilschlüssels. Daraus leitet sich der Anspruch auf die Anzahl Sitze der Fraktionen ab.

Das Begehren der Fraktion die Mitte-EVP zielt darauf ab, die Sitze in den ständigen Kommissionen und im Büro getrennt voneinander zu bestimmen. Jede Fraktion soll in den ständigen Kommissionen insgesamt so viele Sitze erhalten wie dies ihrem proportionalen Anspruch auf die Summe aller Sitze dieser Kommissionen entspricht.

Eine Änderung von § 16 bringt aus Sicht des ER-Büros keine garantierten Sitze in den Wunschkommissionen. Die Fraktionen können die Kommissionen, unter Berücksichtigung aller Ansprüche, meist nicht komplett besetzen. Deshalb muss die genaue Besetzung jeweils verhandelt werden und kann nicht mathematisch gelöst werden. Diese Verhandlungen finden in der Sitzung zur Sitzverteilung nach den Wahlen statt.

Das Einwohnerratsbüro erachtet es zudem als wichtig, dass die Fraktionen, auch kleinere, die Möglichkeit haben, im Büro Einsitz zu haben. Dies stärkt das Gremium. Wird das ER-Büro nun von dieser Regelung ausklammert, haben vor allem die kleineren Fraktionen keinen Sitz mehr im ER-Büro. Damit verringern sich auch ihre Chancen auf eine angemessene Vertretung in den Kommissionen. Zudem ist der Infloss aus dem Büro in die Fraktionen nicht mehr gewährleistet.

Aus Sicht des ER-Büros bringt die vorgeschlagene Änderung keinerlei Vorteile. Das Geschäftsreglement des ER wurde auf den 1. Juli 2024 überarbeitet. Aus obenstehenden Gründen wurde dieser Paragraf bewusst nicht verändert. Das ER-Büro empfiehlt deshalb, den Antrag abzulehnen.

Falls die genannte Änderung dennoch gutgeheissen wird, muss eine Regelung zur Besetzung der Sitze im Büro eingeführt werden. Um eine ausgewogene politische Balance zu gewährleisten, wird folgende Regelung vorgeschlagen:

*§ 15 Abs. 1 Die Präsidentin oder der Präsident, die 1. Vizepräsidentin oder der 1. Vizepräsident, die 2. Vizepräsidentin oder der 2. Vizepräsident sowie die Fraktionspräsidentinnen oder -präsidenten bilden das Büro des Einwohnerrates.*

Die Fraktionspräsidentinnen und -präsidenten übernehmen dabei zugleich die Funktion der Stimmzählenden.

## 2.2 Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die Ablehnung hat keine voraussehbaren finanziellen Auswirkungen.

## 3. Beschluss

Die Teilrevision ER-Geschäftsreglement, Anpassung § 16 Fraktionen, wird abgelehnt.

Das Verfahrenspostulat wird als erfüllt abgeschrieben.

Einwohnerratspräsident

Sachbearbeiterin Politik

Christoph Zwahlen

Nurhan Tasdelen

Beilage

- Synopse